

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Zu Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstalten hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Vierteljährlich M 7.50 bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 7.—, monatlich M 2.35, durch die Post abgeholt M 7.50.

Amts-Blatt

des Amtsgerichts, des Stadtrates zu Pulsnitz und der Gemeindeväter des Bezirks.

Postfach-Konto Leipzig 24 127. — Gemeinde-Konto 146.

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gespaltene Petitzeile (Masse 10 Zeilenmessen 14) 100 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 85 Pf. im Amtsgerichtsbezirk 70 Pf. Amtl. Zeile M 3.—, 2.50 und 2.10. Rekl. M 2.— Bei Wiederholg. Rabatt. Zeitraumbänder und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall v. Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

umfassend die Ortsgemeinden: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Brehmig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Klein- und Dittmannsdorf. Druck und Verlag von E. E. Försters Erben (Inh. F. W. Mohr). Schriftleiter: F. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 103.

Dienstag, den 13. Juli 1920.

72. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung über den Verkehr von Fischwaren.

I. Der Verkauf von Salzheringen, frischen und geräucherten Fischen aller Art Klippfisch, Stockfisch und Fischspeck (Haifisch, Steinbeißerfisch) darf im Kleinhandel nur nach Gewicht erfolgen.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter I werden gemäß §§ 12, Ziffer 1, 15 Abs. 3, 17 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1918, RGBl. S. 607, 728 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Dresden, am 6. Juli 1920.

Wirtschaftsministerium,

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1917 über die Preisaushangs- und Preisauszeichnungspflicht für bestimmte Lebensmittel im Kleinhandel — Nr. 45 der Sächsischen Staatszeitung vom 23. Februar 1917 — wird, soweit sie den Anhang der Preise der in § 1 genannten Lebensmittel vorschreibt und darüber nähere Bestimmungen trifft, aufgehoben. Die Vorschriften über die an diesen Waren anzubringenden Preistafeln (§§ 4, 6, 7 Abs. 2) behalten Gültigkeit.

Dresden, den 7. Juli 1920.

Wirtschaftsministerium.

Verbot, unreife Kartoffeln auszunehmen.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Frühkartoffelernte wird auf folgendes hingewiesen:

I. Die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (RGBl. S. 787 ff.) enthält folgende noch gültige Bestimmungen:

§ 11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften in § 11 oder den auf Grund von § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

II. Ein Verstoß gegen die Vorschrift, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten, liegt vor, wenn Kartoffeln unreif der Erde entnommen werden, gleichgültig, ob es sich dabei um frühe, späte oder sonstige Kartoffeln handelt.

Dresden, den 9. Juli 1920.

Wirtschaftsministerium.

Nachstehende Verordnung des Reichspräsidenten vom 13. April 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 1894) wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Bei dieser Gelegenheit wird gleichzeitig, um allen Zweifeln zu begegnen, bekanntgegeben, daß auch von der sächsischen Regierung durch die Verordnung vom 13. April 1919 verhängte Belagerungszustand vom 16. März 1920 ab hinfällig geworden ist.

Dresden, den 9. Juli 1920.

Für das Gesamtministerium

Der Ministerpräsident

Buch.

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 Absatz 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Freistaat Sachsen nötigen Maßnahmen.

Vom 13. April 1920.

Ich hebe mit rückwirkender Kraft vom 16. März 1920 an meine Verordnung vom 23. April 1919 auf Grund des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, betreffend Verhängung des Belagerungszustandes über den Freistaat Sachsen, und meine Verordnung vom 29. Januar 1920 auf Grund des § 48 Absatz 2 der Reichsverfassung, betreffend lebenswichtige Betriebe, auf.

Alle auf Grund dieser beiden Verordnungen getroffenen Maßnahmen werden durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 13. April 1920.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichskanzler.

Müller.

Der Reichswehrminister.

Dr. Geßler.

Ausführungsvorschriften

zur Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit vom 9. September 1919.

Zusolge des in Nr. 107 der Sächsischen Staatszeitung bekanntgegebenen Nachtrags vom 1. März 1920 zur Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Einschränkung des Verbrauches elektrischer Arbeit vom 9. September 1919 werden die in Nr. 289 der Sächs. Staatszeitung veröffentlichten Ausführungsvorschriften des Arbeitsministeriums vom 8. November 1919 zu vorgenannter Bekanntmachung wie folgt abgeändert:

Befugt zum Erlaß der nach § 1 Ziffer 3b und § 5 der durch Nachtrag vom 1. März 1920 geänderten Bekanntmachung vom 9. September 1919 erforderlichen Ortsvorschriften

a) über die Verbrauchsregelung für Abnehmer mit jährlich weniger als 12 000 Kilowattstunden einschließlich der Kleinverbraucher,

b) über die Durchführung der Einschränkung bei der Beleuchtung gemäß der Richtlinien des Reichskommissars für die Kohlenverteilung zu § 1 sind nach den vom Landeskohlenamt hierzu besonders herausgegebenen Richtlinien bei Stromversorgungsunternehmen mit eigener Erzeugungsanlage oder mit Haupttransformatorstationen,

1. sofern sie sich in kommunalem Besitz befinden, die Stadträte bez. Bürgermeister der Stadtgemeinden oder die Vorstände der Landgemeinden oder der Gemeindeverbände, die ein solches Unternehmen betreiben, und zwar im Einvernehmen mit den Vorständen der Bezirksverbände, falls sich das Stromversorgungsgebiet auch über deren Bereiche erstreckt,

2. sofern sie sich in privatem, gemischtwirtschaftlichem oder staatlichem Besitze befinden die Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung oder die Vorstände der Bezirksverbände, in deren Bereich die Betriebsstätte dieser Unternehmen liegt.

Dehnt sich das Versorgungsgebiet auch auf benachbarte Bezirksverbände aus, so sind sie gemeinschaftlich zuständig. Stromversorgungsunternehmen aller Beschaffenheit ohne Selbstherzeugung elektrischer Arbeit, also nur mit Stromverteilungsanlage für die von anderen Werken bezogene elektrische Arbeit, sind, soweit sie den Strom nur an Verbraucher abgeben, in bezug auf den Ortsvorschriftensteuererlaß den für das fremdstromliefernde Werk zuständigen Behörden unterstellt.

Ueber etwaige Ausnahmen entscheidet das Landeskohlenamt für Sachsen und Sachsen-Altenburg.

Die durch diese Bekanntmachung etwa notwendig werdenden Änderungen und Zuläße zu den bestehenden Ortsvorschriften oder deren Neuausstellung, bei denen stets die Vertrauensmänner der betreffenden Stromversorgungsunternehmen, denen gemäß § 1 Ziffer 3f vorgenannter Bekanntmachung die Verbrauchüberwachung obliegt, mitzuzuwirken haben, sind nach der Veröffentlichung dem Landeskohlenamt im Abdruck einzureichen.

Dresden, den 8. Juli 1920.

Arbeitsministerium.

Frühkartoffelbeschlagnahme und -Ablieferung.

§ 1. Alle im Bezirke des Kommunalverbandes der Amtshauptmannschaft Ramenz, einschl. der Städte Ramenz und Pulsnitz, erzeugten Frühkartoffeln der Ernte 1920 werden hiermit beschlagnahmt.

Als Frühkartoffeln gelten alle Kartoffeln (frühe und mittelfrühe), die vor dem 15. September 1920 geerntet werden. Die Beschlagnahme findet nicht statt, wenn die Frühkartoffelanbaufläche des einzelnen Kartoffelerzeugers nicht größer als 200 qm ist. Diese Kartoffelerzeuger sind jedoch verpflichtet, das Saatgut für die nächstjährige Bestellung aus ihrer diesjährigen Ernte zurückzubehalten. Eine Zuteilung von Saatgut an solche Personen kann also nicht stattfinden.

§ 2. Die Amtshauptmannschaft wird einen Verteilungsplan aufstellen und jeder Gemeinde sowie jeder Rittergutsverwaltung das auf sie nach diesem Plane entfallende Aufbringungs-soll mitteilen. Entsprechend der Bestimmung der Reichskartoffelstelle sind von den Gemeinden und Rittergütern von jedem Hektar ihrer Frühkartoffelanbaufläche 160 Zentner Frühkartoffeln aufzubringen.

Die Gemeinde haftet dafür, daß die ihr ausgegebene Menge sofort nach deren Reife abgeliefert wird. Sie hat sie zu diesem Zwecke unter Zuziehung des örtlichen Kartoffelausschusses auf die einzelnen Kartoffelerzeuger unter Berücksichtigung von deren Leistungsfähigkeit umzulagen und jedem ablieferungspflichtigen Erzeuger die ablieferungs-pflichtige Menge alsbald mitzuteilen.

Erfüllt die Gemeinde oder das Rittergut die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig, so wird die Amtshauptmannschaft die Enttegnung in die Wege leiten. Auch wird sie gegebenenfalls die Belieferung der Gemeinde oder des Rittergutes mit anderen Bedarfsgegenständen einschränken oder einstellen.

§ 3. Der Kartoffelerzeuger darf die Menge seiner Ernte an Frühkartoffeln, die die ihm auferlegte Auflage überschreitet, zur Ernährung der Angehörigen seines Haushaltes, einschl. des Gefindes und der Naturalberechtigten, insbesondere der Altenteller und Arbeiter (soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen und keine Frühkartoffeln zugewiesen erhalten haben) verwenden oder gleichfalls zur Ablieferung bringen.

§ 4. Die Kartoffelerzeuger haben die ablieferungspflichtigen Mengen, sofern sie diese nicht unmittelbar an Verbraucher auf Wochenkartoffelkarten abgeben oder an ihre Gemeindebehörde abzuliefern haben, sofort nach deren Reife durch Vermittelung der Gemeindebehörde (Kartoffelausschuß) der Firma Gustav Bombach in Ramenz anzubieten. Rittergüter haben das Angebot der Firma Bombach direkt zu machen. Diese wird sodann mitteilen, wann und an welche Stelle die Kartoffeln zu verladen sind. Ueber die abgelieferten Kartoffelmengen wird sie den Erzeugern eine Ablieferungsbescheinigung erteilen.

§ 5. Die Kartoffelerzeuger haben die ihnen durch die Firma Bombach erteilten Ablieferungsbescheinigungen und die belieferten Wochenkartoffelkartenabschnitte zu sammeln und am Sonnabend jeder Woche an die Gemeindebehörde (Kartoffelausschuß) abzuliefern. Diese hat dem Erzeuger hierüber eine Empfangsbescheinigung (Muster III) auszustellen. Die Empfangsbescheinigung hat der Erzeuger als Nachweis über den Verbleib seiner Vorräte sorgfältig aufzubewahren.

Die Gemeindebehörde hat dem Kartoffelerzeuger die Kartoffelmengen, über die die abgegebenen Ablieferungsbescheinigungen lauten, in der Frühkartoffelablieferungsliste (Muster IV) gutzuschreiben und bis zum Dienstag einer jeden Woche der Amtshauptmannschaft Ramenz unter Verwendung des Bordruckes Muster V anzugeben, welche Kartoffelmengen in der vorhergehenden Woche von den Erzeugern der Gemeinde abgeliefert worden ist.

Die Rittergüter haben diese Meldung am Sonnabend einer jeden Woche unmittelbar an die Amtshauptmannschaft Ramenz zu erstatten.

